

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Franconofurt AG, Börsenstraße 2 – 4, 60313 Frankfurt am Main,

und der

FranconoResidence GmbH, Börsenstraße 2 – 4, 60313 Frankfurt am Main

Vorbemerkung:

Franconofurt AG ist alleinige Gesellschafterin der FranconoResidence GmbH und hält am Stammkapital der FranconoResidence GmbH in Höhe von EUR 3.000.000,00 sämtliche Geschäftsanteile.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Leitung

- (1) FranconoResidence GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Franconofurt AG. Die Franconofurt AG ist dem gemäß berechtigt, der Geschäftsführung von FranconoResidence GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen, und zwar allgemeine und einzelfallbezogene.
- (2) Franconofurt AG wird ihr Weisungsrecht nur durch den Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Schriftform.
- (3) FranconoResidence GmbH kann jedoch nicht die Weisung erteilt werden, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

§ 2 Auskunftsrecht

- (1) Die Franconofurt AG ist jederzeit berechtigt, Bücher und Schriften der FranconoResidence GmbH einzusehen. Die Geschäftsführungsorgane der FranconoResidence GmbH sind verpflichtet, der Franconofurt AG jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der FranconoResidence GmbH zu geben.

- (2) Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte hat die FranconoResidence GmbH der Franconofurt AG laufend über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle

§ 3 Gewinnabführung

- (1) Die FranconoResidence GmbH ist verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn unter entsprechender Anwendung des § 301 AktG an die Franconofurt AG abzuführen.
- (2) FranconoResidence GmbH kann mit Zustimmung der Franconofurt AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen von Franconofurt AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach vorstehendem Satz, die vor Wirksamwerden dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 4 Verlustübernahme

Die Franconofurt AG ist unter entsprechender Anwendung von § 302 Abs. 1, 3 und Abs. 4 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 3 Abs. 2 dieses Vertrages Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 5 Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Franconofurt AG und der Gesellschafterversammlung der FranconoResidence GmbH.
- (2) Der Vertrag wird im Hinblick auf die Beherrschung wirksam mit seiner Eintragung in das Handelsregister der FranconoResidence GmbH. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag durch Eintragung wirksam wird. Gleiches gilt für die Verpflichtung zur Verlustübernahme.
- (3) Dieser Vertrag wird für eine feste Laufzeit von fünf Jahren ab dem 1. Januar 2009 abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird. Die

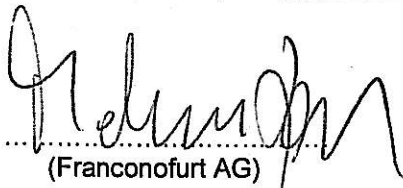
Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der anderen Gesellschaft an.

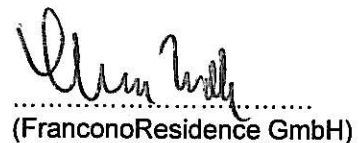
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
- (a) die Veräußerung von sämtlichen Anteilen oder jedenfalls von Anteilen an der FranconoResidence GmbH in der Höhe der Gesamtstückzahl, was zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der FranconoResidence GmbH in die Franconofurt AG nach dem jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorgaben nicht mehr vorliegen;
 - (b) die Einbringung der Organbeteiligung durch die Franconofurt AG;
 - (c) die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Franconofurt AG oder der FranconoResidence GmbH.

§ 6 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch die wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für Regelungslücken.

Frankfurt am Main, den 30.3. 2009


.....
(Franconofurt AG)


.....
(FranconoResidence GmbH)